

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

2010

Ausgegeben zu Speyer 29. März 2010

Nr. 3

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen

Ordnung der Zweiten Theologische Prüfung, Neufassung.....	46
Beschluss über das Stellenbudget Pfarrerschaft und Gemeindebezogene Dienste für die Kirchenbezirke 2010	56

Bekanntmachungen

Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2010	58
Kollekte für die Weltmission	61
Beheizung von Dienstwohnungen	62
Fürbitte für die Tagung der Landessynode	63

Stellenausschreibungen	63
-------------------------------------	----

Dienstnachrichten	65
--------------------------------	----

Speyer, 23. März 2010
Az.: Ib 201/21-1

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 1. September 1995 (ABl. S. 137), zuletzt geändert am 17. März 2010

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 2 der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) am 17. März 2010 wird der Wortlaut der vorgenannten Ordnung in der vom 1. Mai 2010 an geltenden Fassung bekannt gegeben.

Speyer, den 17. März 2010
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

**Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

in der Fassung vom 17. März 2010

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundbestimmung

In der Zweiten Theologischen Prüfung sollen die Kandidierenden den Nachweis führen, dass sie nach Studium und Vorbereitungsdienst in dem Maße über praktisch-theologische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, wie diese Voraussetzung für den Dienst als Pfarrer/Pfarrerin und andere berufliche Aufgaben eines Theologen/einer Theologin sind.

§ 2 Prüfungskommission

(1) Der Landeskirchenrat beruft die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre stellvertretenden Mitglieder. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt ein theologisches Mitglied des Landeskirchenrats. Der Landeskirchenrat kann für die Prüfung der Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 besondere Prüfer/Prüferinnen berufen.

(2) Die während des Vorbereitungsdienstes angefertigten schriftlichen Arbeiten und die Klausurarbeiten werden von Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt und bewertet. Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes (§ 11) und einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion (§ 11a) werden von Mitgliedern der Prüfungskommission oder besonderen Prüferinnen/Prüfern nach § 2 Abs. 1 Satz 3 beurteilt und bewertet.

(3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung kann die Prüfungskommission Prüfungsausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission angehören müssen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt, welche Mitglieder der Prüfungskommission den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führen, denen es nicht angehört.

§ 3 Prüfungstermine

Alle Prüfungstermine werden vom Landeskirchenrat festgesetzt. Er setzt sich vor seiner Entscheidung mit der Prüfungskommission und dem Predigerseminar in Verbindung.

§ 4 Prüfungsbestandteile

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. zwei schriftlichen Arbeiten, die im Verlauf des Vorbereitungsdienstes anzufertigen sind (§§ 9 und 10);
2. der Durchführung eines Predigtgottesdienstes und einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion im Verlauf des Vorbereitungsdienstes (§§ 11 und 11a) und
3. der Abschlussprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes (§§ 12 und 13).

(2) Die Abschlussprüfung umfasst:

1. zwei Klausurarbeiten und
2. die mündliche Prüfung.

(3) Die während des Vorbereitungsdienstes anzufertigenden schriftlichen Arbeiten und die Klausurarbeiten werden anonym abgegeben. Der Landeskirchenrat teilt jedem/jeder Kandidierenden eine Kennzahl zu.

Zweiter Abschnitt

Zulassung zur Prüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung können Kandidierende für den Pfarrdienst sowie Gäste gemäß § 13 des Ausbildungsgesetzes stellen, die sich im letzten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) befinden. Die Antragsberechtigten werden vom Landeskirchenrat rechtzeitig auf die Frist hingewiesen, innerhalb derer der Antrag auf Zulassung gestellt werden kann.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf, insbesondere über die Zeit nach der Ersten Theologischen Prüfung;
2. die Berichte über das Schul-, das Gemeinde- und das Spezialpraktikum. Die Prüfungskommission legt den Umfang und die nähere Ausgestaltung für die Berichte fest.

§ 6 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Landeskirchenrat spricht die Zulassung aus, wenn er festgestellt hat, dass der Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet wurde und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat auch andere als die in § 5 Abs. 1 genannten Kandidierenden zulassen, sofern sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

§ 7 Rücktritt

(1) Tritt eine Kandidierende/ein Kandidierender ohne Genehmigung des Landeskirchenrats von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Als Rücktritt gilt auch, wenn eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht erbracht oder ein Prüfungstermin versäumt wurde. Als Rücktritt gilt nicht, wenn bei einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 1 vor Fristablauf auf Antrag durch den Landeskirchenrat eine angemessene Fristverlängerung gewährt wird. Kann eine Fristverlängerung nicht gewährt werden, ist eine neue Prüfungsaufgabe zu stellen.

(2) Wird der Rücktritt von der Bearbeitung einer Klausurarbeit genehmigt, so sind sämtliche Klausurarbeiten neu anzufertigen. Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, ist der/die Kandidierende zu einem neuen Termin zu laden. Bis zum Rücktritt erbrachte mündliche Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.

(3) Die Genehmigung des Rücktritts darf nur erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Landeskirchenrat in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Landeskirchenrat kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8

Schriftliche Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Im Verlauf des Vorbereitungsdienstes sind

1. eine Unterrichtseinheit im Fach Evangelische Religion auszuarbeiten und
2. eine Predigt mit exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen anzufertigen.

(2) Für die Ausarbeitung der Unterrichtseinheit und der Predigt werden die Kandidierenden jeweils neun Tage von sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.

(3) Beiden Arbeiten ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt und die benutzte Literatur vollständig angegeben wurde. Beide Arbeiten sind in zweifacher Ausfertigung abzugeben.

(4) Die Noten für die während des Vorbereitungsdienstes angefertigten schriftlichen Arbeiten werden den Kandidierenden so bald wie möglich bekannt gegeben.

§ 9

Unterrichtseinheit

(1) Auf Vorschlag der oder des Kandidierenden legt der Landeskirchenrat ein Thema für eine Unterrichtseinheit im Fach Evangelische Religion gemäß den gültigen Lehr- bzw. Rahmenplänen fest und teilt dies der oder dem Kandidierenden schriftlich mit. Innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung ist beim Landeskirchenrat eine schriftliche Ausarbeitung der Unterrichtseinheit einzureichen.

(2) Die Unterrichtseinheit muss 8 bis 10 Unterrichtsstunden umfassen. Sie muss eine Gesamtkonzeption der Unterrichtseinheit und eine grobe Phasierung aller Unterrichtsstunden umfassen. Eine Beschreibung der Unterrichtssituation, der Klasse, eine Sachanalyse, der Bezug zu den gültigen Lehr- und Rahmenplänen und methodisch-didaktische Vorüberlegungen sind voranzustellen. Außerdem ist eine einzelne Unterrichtsstunde aus der Unterrichtseinheit in ihrem Gesamttablauf ausführlich auszuarbeiten.

(3) Die Prüfungskommission legt den Umfang und die nähere Ausgestaltung für die Berichte fest.

§ 10 Predigt

(1) Für die Predigt stellt der Landeskirchenrat einen neutestamentlichen und einen alttestamentlichen Text zur Wahl. Die Textstellung soll im Anschluss an das Gemeindepraktikum erfolgen.

(2) Die Predigt soll, wenn sie vorgetragen würde, eine Länge von ungefähr 15 Minuten haben. Die Vorüberlegungen sollen kurz gefasst sein. Sie brauchen sich nicht an das Schema Exegese-Meditation zu halten, sondern können auch nach anderen Gesichtspunkten gegliedert werden. Die Prüfungskommission legt den Umfang und die nähere Ausgestaltung für die Berichte fest.

(3) Die Predigt ist neun Tage nach Textstellung abzuliefern.

§ 11 Predigtgottesdienst

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission oder vom Landeskirchenrat zu berufende besondere Prüferinnen und Prüfer nehmen die Durchführung eines Predigtgottesdienstes ab.

(2) Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes soll während des Gemeindepraktikums erfolgen und sich in den Ablauf der Gottesdienste der betreffenden Gemeinde einfügen. Die dabei zu haltende Predigt darf nicht identisch sein mit einer Predigt, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 anzufertigen ist. Im Anschluss an den Predigtgottesdienst findet ein Lehrgespräch über Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes statt.

§ 11a Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion

Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion soll während des Schulpraktikums erfolgen und sich nach Möglichkeit in den Ablauf des Religionsunterrichts der zu besuchenden Klasse einfügen. Ein Unterrichtsentwurf über den geplanten Unterrichtsablauf geht spätestens eine Woche vor der Unterrichtsstunde dem

Landeskirchenrat zu, den dieser den Mitgliedern der Prüfungskommission oder den besonderen Prüferinnen/Prüfern nach § 2 Abs. 1 Satz 3 weiterleitet. Die Unterrichtsstunde darf nicht identisch sein mit einem Entwurf der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 anzufertigen ist.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) Es werden zwei Klausurarbeiten geschrieben:

1. mit Schwerpunkt aus der systematischen Theologie (Ethik, Dogmatik),
2. aus der exegetischen Theologie.

Die Aufgabenstellungen werden praktisch-theologischen Handlungsfeldern entnommen.

(2) Für jede Klausurarbeit stehen zwei Themen zur Wahl.

(3) Die Bearbeitungszeit für jede Klausurarbeit beträgt vier Stunden. Die Klausurarbeiten werden an zwei aufeinander folgenden Werktagen geschrieben.

(4) Andere als die von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern:

1. Homiletik,
2. Liturgik,
3. Religionspädagogik,
4. Pastoraltheologie (Seelsorge),
5. kirchliches Handeln in Gemeinde, Diakonie, Mission, Ökumene,
6. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

In allen Fächern kann theologisches Grund- und Allgemeinwissen geprüft werden. Die Prüfungszeit dauert jeweils 20 Minuten.

(2) In jedem Fach werden den Kandidierenden zwei Fragenbereiche zur Wahl gestellt. Für die Beurteilung hat das Problembewusstsein Vorrang vor geschichtlichem Wissen; geschichtliche Grundkenntnisse und Literaturkenntnisse sind jedoch unerlässlich. Praktikumserfahrungen sind theologisch kritisch zu behandeln.

(3) Als weiterer Bestandteil der mündlichen Prüfung findet ein theologisches Kolloquium von 30 Minuten Dauer statt, in dem die Fähigkeit zur theologischen Argumentation nachgewiesen wird. Es können dabei auch aktuelle Problembereiche angesprochen werden.

(4) Kandidierende für den Pfarrdienst, die sich noch in den Ausbildungsabschnitten gemäß § 4 der Ordnung für den Vorbereitungsdienst befinden, sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können auf Antrag von der Prüfungskommission die Erlaubnis erhalten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Die Prüfungskommission kann die Zuhörenden ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung es erfordert oder wenn eine/einer der Kandidierenden es verlangt. Von der Notenfestsetzung sind sie stets ausgeschlossen.

(5) Vertreter/Vertreterinnen des Landeskirchenrats können bei der mündlichen Prüfung zugegen sein.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die während des Vorbereitungsdienstes angefertigten schriftlichen Arbeiten und die Klausurarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt und bewertet. Dem/Der Zweitkorrigierenden dürfen Beurteilung und Bewertung der/des Erstkorrigierenden bekannt sein. Weichen die Bewertungen der beiden Korrigierenden um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, gilt der Durchschnitt beider Bewertungen als Einzelnote. Bei Abweichungen um mehr als eine ganze Note legt die Prüfungskommission nach gemeinsamer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit die Note fest. Im Fall der Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

(1a) Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion und der Predigtgottesdienst im Verlauf des Vorbereitungsdienstes werden von Mitgliedern der Prüfungskommission oder von besonderen Prüferinnen/Prüfern nach § 2 Abs. 1 Satz 3 beurteilt und bewertet. Der Landeskirchenrat bestimmt aus diesem Personenkreis zwei Personen, die die Prüfungsleistung abnehmen. Weichen ihre Bewertungen voneinander ab, gilt der Durchschnitt beider Bewertungen als Einzelnote. Über Inhalt und Ablauf des Predigtgottesdienstes und der Unterrichtsstunde sowie des sich jeweils anschließenden Lehrgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, die zugleich als Nachweis über die Durchführung dient. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Stellt die Prüfungskommission vor Beginn der mündlichen Prüfung fest, dass die Prüfung bereits aufgrund der vorangegangenen Prüfungsleistungen gemäß § 16 nicht bestanden ist, nimmt der/die Kandidierende an der mündlichen Prüfung nicht mehr teil.

(3) Bei der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission, im Fall des § 2 Abs. 3 der jeweilige Prüfungsausschuss, für jedes Fach und für das theologische Kolloquium mit Stimmenmehrheit die Note fest. Im Fall der Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

(4) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird eine sechsstufige Notenstaffel angewandt. Es können halbe Zwischennoten erteilt werden.

(5) Die Prüfungskommission ermittelt den Durchschnitt sämtlicher Einzelnoten der Prüfung (Gesamtdurchschnitt) auf zwei Dezimalstellen. Dazu werden alle Einzelnoten zusammengezählt und durch die Anzahl aller Einzelnoten geteilt. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Die Gesamtdurchschnittsnote lautet:

sehr gut	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,0 bis 1,49
gut	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,5 bis 2,49
befriedigend	bei einem Gesamtdurchschnitt von 2,5 bis 3,49
ausreichend	bei einem Gesamtdurchschnitt von 3,5 bis 4,25
mangelhaft	bei einem Gesamtdurchschnitt von 4,26 bis 5,49
ungenügend	bei einem Gesamtdurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

§ 15

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Anhand des Gesamtdurchschnitts setzt die Prüfungskommission eine Gesamtnote nach Maßgabe folgender Notenstaffel fest:

sehr gut bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,0 bis 1,49
gut bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,5 bis 2,49
befriedigend bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 2,5 bis 3,49
bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 3,5 bis 4,25.

(2) Im Prüfungszeugnis sind der Gesamtdurchschnitt und die Gesamtnote anzugeben.

(3) Jede/Jeder Kandidierende erhält eine Aufstellung ihrer/seiner Einzelnoten.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung

Nicht bestanden hat, wer

1. als Gesamtdurchschnittsnote „ausreichend“ nicht erreicht hat oder
2. dreimal die Einzelnote „mangelhaft“ hat oder
3. als Einzelnoten einmal „mangelhaft“ und einmal „ungenügend“ oder zweimal „ungenügend“ hat.

§ 17
Niederschrift

Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 18
Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden hat, sei es bei der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) oder bei einer anderen Landeskirche, kann sich dieser Prüfung nur noch einmal unterziehen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

(2) Auf Antrag der/des Kandidierenden werden während des Vorbereitungsdienstes angefertigte schriftliche Arbeiten, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, für die Wiederholungsprüfung anerkannt.

§ 19
Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidierende/ein Kandidierender das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der/die Kandidierende von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Bei einem sonstigen groben Verstoß gegen die Ordnung kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten; der Gesamtdurchschnitt und die Gesamtnote sind zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Korrektur des Prüfungsergebnisses erfolgt nicht mehr, wenn die Aushändigung des Zeugnisses länger als fünf Jahre zurückliegt.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bei Verstößen, die in der mündlichen Prüfung festgestellt werden, die Prüfungskommission; im Übrigen entscheidet der Landeskirchenrat.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Der Landeskirchenrat kann die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Vorschriften erlassen.

Artikel 2 und 3 der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. März 2010 lauten wie folgt:

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Für Kandidierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, finden die Regelungen der bisher geltenden Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 1. September 1995 (ABl. S. 137) weiterhin Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten und Ermächtigung zu redaktionellen Änderungen und Veröffentlichung in neuer Fassung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat kann die geänderte Ordnung unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln in der vom 1. Mai 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

**Beschluss über das Stellenbudget Pfarrerschaft und Gemeindebezogene Dienste
für die Kirchenbezirke 2010 vom 17./18. März 2010**

Gemäß § 2 des Beschlusses über die Beteiligung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden an der Feststellung der Zahl der Gemeindepfarrstellen und der anderen Pfarrerrinnen und Pfarrern zugewiesenen Dienste im Bereich der Kirchengemeinden sowie an der künftigen Festlegung der Amtsbereiche von Gemeindepfarrstellen vom 13.11.2002 (ABl. S. 297) stellt die Kirchenregierung das Stellenbudget Pfarrerschaft und Gemeindebezogene Dienste für die Kirchenbezirke 2010 wie beigefügt fest.

Speyer, den 17./18. März 2010
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

2010									
Kirchenbezirk	Gemeindeglieder- zahl 31.12.2009	Gemeindediakone je angef 10.000 Gemeindeglieder		Pfarrstellen gem. Oetzmann VBE 2010		Pfarrstellen gerundet		incl. Dekanate 2010	+/- seit 2008
		2010	+/- seit 2008	exkl. Dekanat	incl. Dekanat	Dekanat	Dekanat		
Bad Bergzabern	17.661	2,00		10,28	10,58	0,30	11		-1
Bad Dürkheim	25.981	3,00		12,90	13,60	0,70	14		-1
Frankenthal	28.188	3,00		14,05	14,55	0,50	15		-2
Germersheim	31.037	3,00		14,83	15,33	0,50	15		-2
Grünstadt	21.116	2,00	-1	11,75	12,05	0,30	12		-1
Homburg	48.996	5,00		24,30	25,00	0,70	25		-4
Kaiserslautern	41.633	4,00	-1	18,15	18,85	0,70	19		-3
Kirchheimbolanden	18.956	2,00		9,78	10,08	0,30	10		-1
Kusel	25.232	3,00		13,31	13,81	0,50	14		-2
Landau	36.068	4,00		19,73	20,43	0,70	20		-3
Lauterecken	10.945	1,00		6,24	6,54	0,30	7		0
Ludwigshafen	45.951	5,00		20,77	21,47	0,70	21		-4
Neustadt	45.447	5,00		20,14	20,84	0,70	21		-3
Obermoschel	9.508	1,00		6,47	6,77	0,30	7		0
Otterbach	21.612	2,00	-1	11,08	11,78	0,70	12		-1
Pirmasens	44.579	5,00		21,34	22,04	0,70	22		-3
Rockenhausen	8.150	1,00		4,62	4,92	0,30	5		-1
Speyer	46.961	5,00		20,13	20,83	0,70	21		-3
Winnweiler	14.876	2,00		9,07	9,37	0,30	9		-1
Zweibrücken	39.072	4,00		19,73	20,43	0,70	20		-3
Landeskirche	581.969,00	62,00	-3,00	288,67	299,27	10,60	300		-39

Hinweis: Bad Dürkheim und Otterbach erhalten 0,7 für Dekanat wegen Vorsitz Verwaltungszweckverband

B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 25. Februar 2010
Az.: III 524/01-8

**Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2010
Einladung zum 140. Hauptfest des GAW Pfalz vom 25. bis 27. Juni 2010
in Kirchheimbolanden**

Gemeinden stärken. Räume schaffen. Glauben leben.

So lautet das Motto des Gustav-Adolf-Werkes im Jahre 2010. Wir folgen den Spuren der Heiligen Schrift in verschiedenen Diasporakirchen und unterstützen die Häuser, die dem biblischen Zeugnis dienen. In Zusammenarbeit mit dem Bibelverein in Österreich ist der „Weg des Buches“ entstanden. Er führt von Passau durch Oberösterreich, das Salzkammergut und Kärnten bis zur Grenze nach Slowenien. In den Beskiden erinnern sich evangelische Gemeinden der verborgenen Gottesdienststätten in den Wäldern. Im Süden Frankreichs finden sich Zeugnisse evangelischen Schrifttums in abgelegenen Verstecken. In Südamerika entstehen evangelische Gemeinden allein aus der Lektüre der Bibel. Das Gustav-Adolf-Werk unterstützt den Auf- und Ausbau gemeindlicher Strukturen: Bau von Kirchen und Gemeindehäusern, Pfarrer- und Lehrerausbildung, Kirchenmusik und alles andere, was zu einer evangelischen Gemeinde gehört.

Folgendes Beispiel aus Polen kann als **Kanzelabkündigung** dienen:

In jedem Sommer treffen sich die Evangelischen aus dem polnischen Wisla-Glebce auf einer Waldwiese in den Beskiden um Gottesdienst zu feiern. Es ist einer der Plätze, die ihren Vorfahren als Kirchenersatz dienten, als es unter den Habsburgern noch unter Androhung von grausamsten Strafen verboten war, seinen evangelischen Glauben zu leben.

Seit 1781 Kaiser Leopold II. ein Toleranzedikt verkündete, das nichtkatholischen Glaubensgemeinschaften unter Beachtung einiger einschränkenden Vorschriften die Ausübung ihres Glaubens gestattete, gibt es in Wisla eine offizielle protestantische Gemeinde. Inzwischen ist sie allein in Wisla auf vier Gemeinden gewachsen.

Die jüngste, Wisla-Glebce, hat erst 1998 mit Hilfe des Gustav-Adolf-Werkes eine eigene kleine Kirche bauen können. Inzwischen ist die Kirche viel zu klein geworden. Während des Gottesdienstes, der regelmäßig von bis zu 150 Personen besucht wird, müssen 30 davon im Gang und im Treppenhaus sitzen.

Die Gemeinde hat daher einen Bauplatz gekauft, auf dem mit Hilfe der Gemeinde eine neue Kirche gebaut werden soll, die allen Platz bietet und in der auch die Sonntagschule, die Jugend- und Frauengruppe und der hundertköpfige Kirchenchor Platz finden.

Um den Bau vollständig fertig zu stellen, fehlen der Gemeinde noch 22.000.-- Euro für die Isolierung des Daches. Das Gustav-Adolf-Werk hat versprochen, der Gemeinde erneut zu helfen. Die aufstrebende Gemeinde ist uns durch eine frühere Aktion verbunden. Helfen Sie uns bitte, das Werk zu vollenden.

An dieser Stelle danken wir für die Gaben im 176. Sammeljahr 2008. Unter dem Leitwort „Glauben verbindet über Grenzen“ kamen bei der Sammlung 105.988,55 Euro zusammen. Wir geben den Dank der Schwestern und Brüder in der Diaspora gerne an alle Sammler und Spender weiter. Dank auch für alle anderen Zuwendungen und Stiftungen.

Sammlungshilfen

Das ab Ostern vorliegende Sammlungsprospekt enthält weitere Einzelheiten. Der den Zweiggruppen vorliegende Projektkatalog des Gustav-Adolf-Werkes informiert ausführlich über die Einzelprojekte und enthält Adressen- und Datenmaterial. Vorlagen und Bildmaterial für den Gemeindebrief sind dem Internet zu entnehmen:

www.gaw-pfalz.de. Zusätzlich ist dort ein Entwurf für den Festgottesdienst zu finden. Werbematerial, Bücher und Zeitschriften sowie Länderinformationen hält die Zentrale des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig bereit: info@gustav-adolf-werk.de.

Projektliste des GAW Pfalz 2010 „Gemeinden stärken – Räume schaffen – Glauben leben“

1. SCHWERPUNKT Österreich/Polen/Slowenien	Euro
- zugleich Kollekte - *Seite im Projektkatalog des GAW, liegt bei Zweiggruppe bzw. Dekanat	8.000
Österreich , Bregenz, Renovierung Pfarrhaus/Gemeindezentrum *122	3.000
Polen , Wisła-Głębce, Neubau Kirche *135	3.000
Slowenien , Domanjševci, Renovierung Pfarrhaus *206	1.000
Slowenien , Murska Sobota, Umbau Gemeindezentrum *207	1.000
2. EUROPA	10.500
Deutschland , Benz, Erweiterung Ev. Grundschule *339	500
Deutschland , Milkau, Starthilfe Ev. Werkschule *341	500
Deutschland , Zeitz, Starthilfe Ev. Grundschule *344	500
Frankreich , Ferrières, Prot. Museum *55	1.000
Frankreich , Montpellier, Bibliothek *56	1.000

Litauen , Biržai, Herausgabe Gesangbuch *113	2.000
Österreich , Liezen, Umbau Gemeindezentrum *123	1.000
Österreich , Wien, Umbau Musikschule JS Bach *126	1.000
Ukraine , Rát, Ausbau Missionszentrum *238	3.000
3. SÜDAMERIKA	12.000
Argentinien , Buenos Aires, Mit den Armen das Evangelium teilen *274	2.000
Bolivien , La Paz, Aufbau ländl. Gemeinden *281	2.000
Brasilien , Carauari, Wasserentkeimung *292	1.000
Brasilien , São Leopoldo, Stipendienaktion *299	4.143
Brasilien , São Leopoldo, Schulstipendien *299	857
Brasilien , São Leopoldo, Bibelarbeit in Basisgemeinden *306	1.000
Paraguay , Asunción, Gemeindeaufbau *276	1.000
Schriftendienst des GAW *353	1.000
4. Projekte GAW Pfalz	34.500
Fonds Pfälzische Diaspora	5.000
Vertrauensgaben des GAW Pfalz unter Vorbehalt des Eingangs:	
Elsaß, Kärnten, Tschechien Polen je 1.500	6.000
Belgien , Malmedy, Orgelneubau	5.000
Rumänien , Essen auf Rädern in Siebenbürgen	2.000
Förderung des Evangeliums in Spanien	500
Projekte durch Umlage der Zentrale des GAW einschl. GA-Frauenarbeit	16.000
GESAMTSUMME	€ 66.000

Die **Kollekte der Zweigfeste** ist für Projekte in Österreich, Polen und Slowenien bestimmt.

Die Sammlung für das GAW findet in der Regel vom Mai bis Juli statt, die Zweigfeste zwischen April und September. Die **Zweiggruppen** melden die Sammelergebnisse unter Verwendung der Vordrucke für den Jahresbericht bis zum 1. Dezember 2009 an den Schatzmeister des GAW Pfalz, Herrn Markus Zapilko, RPA, Roßmarktstraße 3a in 67346 Speyer/Rhein, Tel. 06232 667-317 oder E-Mail markus.zapilko@evkirchepfalz.de. Wir weisen darauf hin, dass die Festkollekten ohne Abzug an das GAW Pfalz weiterzuleiten sind.

Informationsmaterial sowie Sammellisten und -tüten sind über die Dekanate bzw. die Zweiggruppen erhältlich. Die Sammlung lässt sich auch mit einem Überweisungsträger organisieren. Die Sammlung des GAW ist als landeskirchlich angeordnete Sammlung in jeder Kirchengemeinde durchzuführen.

Speyer, 22. März 2010
Az.: III 360/01-4

Kollekte für die Weltmission

Nach dem Kollektenplan 2009 (ABl. S. 138) ist in unserer Landeskirche an Christi Himmelfahrt, dem 13. Mai 2010, eine Kollekte für die Weltmission zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Die Kollekte für die Weltmission wird für das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) erbeten, das damit Gesundheitsprojekte der Presbyterian Church of Ghana (PCG) unterstützen wird.

Die PCG, die ja auch Partnerkirche der Pfälzischen Landeskirche ist, unterhält Gesundheitszentren, Basisgesundheitsdienste, vier Distriktkrankenhäuser, 14 Kliniken und zwei Schwesternschulen. Die Kirche versteht ihren christlichen Auftrag in einem ganzheitlichen Sinne.

Den Menschen die frohe Botschaft zu verkündigen, heißt auch, ihnen in ihren alltäglichen Nöten und Sorgen beizustehen. Im unterentwickelten Norden des Landes sind die Gesundheitsdienste der PCG oft die einzige Möglichkeit für arme Patienten, medizinisch behandelt zu werden und Heilung zu erfahren. In den ländlichen Regionen ist die Einrichtung kleiner Gesundheitsstationen von besonderer Bedeutung. Dort werden junge Menschen in mehrwöchigen Kursen zu Dorfgesundheits Helfern ausgebildet, die einfache Krankheiten behandeln, schwierigere an die Krankenhäuser überweisen und Kenntnisse in Hygiene und Ernährung an die Dorfbevölkerung vermitteln können.

Neben den noch immer häufigsten Krankheiten Malaria, Meningitis und Anämie ist auch in Ghana eine Zunahme der HIV&AIDS-infizierten Patienten zu verzeichnen. Daher hat die PCG auch HIV&AIDS-Programme eingerichtet, die sich der Prävention, Behandlung und Betreuung der Patientinnen und Patienten widmen.

Obwohl es seit 2005 in Ghana eine Krankenversicherung gibt, deren Mindest-Jahresbeitrag bei nur 7 Euro liegt, haben noch längst nicht alle Menschen in den ländlichen Regionen des Landes Zugang dazu. Kinder, Schwangere, Alte und nachweislich Arme können zwar gratis behandelt werden, aber zum Beispiel teure Medikamente oder Verpflegung und Transport ins Heimatdorf werden nicht übernommen. Für solche Kosten kommt der Poor and Sick Fund der PCG auf, den das EMS finanziert.

Wir bitten alle Pfälzer Gemeinden mitzuhelfen, damit die Gesundheitsarbeit in Ghana weiter geführt werden kann. Herzlichen Dank!

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch Ökumenischen Dienst (MÖD) unter: wagner@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 3. Juni 2010, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Speyer, 12. März 2010
Az.: XII 145/00-4

Beheizung von Dienstwohnungen

Das Land Rheinland-Pfalz hat die endgültigen Heizkostenbeträge für das Abrechnungsjahr 2008/2009 festgesetzt. Nachfolgend geben wir die erfolgte Veröffentlichung bekannt:

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2008/2009

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 29. Januar 2010 (VV 2800 250 – 414)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Landesgesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher sowie besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. März 2005 (GVBl. S. 79), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bekannt gegeben:

Energieträger

EUR
je Quadratmeter Wohnfläche
der beheizbaren Räume

fossile Brennstoffe

12,97

Fernheizung

13,81

Speyer, 19. März 2010

Az.: I 130/02

Fürbitte für die 3. Tagung der 11. Landessynode vom 27. bis 29. Mai 2010

Die Landessynode wird vom 27. bis 29. Mai 2010 zu ihrer diesjährigen Frühjahrestagung in Speyer, Evangelische Diakonissenanstalt, Hilgardstraße 26, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen der Bericht des Kirchenpräsidenten, der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pfarrbesoldung 2010 sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs.

Darüber hinaus befasst sich die Landessynode u.a. mit Eckwerten für die Haushaltsplanung und Einsparvorschlägen, dem Kirchlichen Finanzwesen, der Neufassung des Gesetzes über das Disziplinarrecht, sowie Änderungen der Wahlordnung und des Gesetzes über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse. Vorgesehen sind auch die Wahl eines geistlichen und eines nicht geistlichen Mitglieds der Landessynode für das Kuratorium der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft sowie Berichte Gesamtkirchlicher Dienste.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag Exaudi, dem 16. Mai 2010, und am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2010, der Synode und ihren Beratungen in den Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben wird

**die Pfarrstelle Hochspeyer
zur Besetzung durch Gemeindevwahl.**

Die Pfarrstelle Hochspeyer mit der zugehörigen Kirchengemeinde Waldleiningen im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 2.859 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Hochspeyer, Fischbach und Waldleiningen.

Die beiden Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie sind dem Verwaltungsamt Kaiserslautern angeschlossen;

**die Pfarrstelle Landstuhl
zur Besetzung durch Gemeindewahl.**

Die Pfarrstelle Landstuhl mit der zugehörigen Kirchengemeinde Kindsbach im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.970 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Landstuhl und Kindsbach.

Die beiden Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, zwei Gemeindehäuser und eine Kindertagesstätte mit Gemeinderäumen.

Sie sind dem Verwaltungsamt Homburg angeschlossen und Mitglied der Sozialstation Landstuhl.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 31. Mai 2010 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

zur Besetzung durch die Kirchenregierung die Stelle
eines/einer

**Regionalen Beauftragten für den Religionsunterricht
an Grund- und Regionalschulen plus
mit Sitz in Ludwigshafen**

Mit der Stelle verbunden ist die Leitung eines Religionspädagogischen Zentrums. Zu den Aufgaben gehört neben eigenem Unterricht (in beschränktem Umfang) vor allem die religionspädagogische Fortbildung und Beratung von Lehrkräften an Grund- und Realschulen plus. Die Stelle soll zum 1. August 2010 durch einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit religionspädagogischer Erfahrung besetzt werden.

Bewerbungen sind bis spätestens 29. April 2010 an den Landeskirchenrat, Dezernat II, einzureichen.

Zu besetzen ist die Stelle

einer **Referentin/eines Referenten**

bei der Evangelischen **Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft** für die Leitung der Familienbildungsstätte „Haus der Familie“ in Landau.

Bewerberinnen und Bewerber sollen über ein abgeschlossenes pädagogisches oder über ein vergleichbares Studium verfügen und Kenntnisse der sozialen, pädagogischen und theologischen Familienbildung mitbringen.

Bewerben können sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen Referentinnen und Referenten mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag** im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Bewerbungen sind bis spätestens 20. April 2010 beim Landeskirchenrat, Dezernat II, einzureichen.

DIENSTNACHRICHTEN

Bestätigt wurde die Wahl von

Pfarrer Dietmar Schultz-Klinkenberg, St. Julian, zum Inhaber der Pfarrstelle Odernheim am Glan, mit Wirkung vom 15. August 2010,

Pfarrer Oliver Beckmann, Römerberg, zum Inhaber der Pfarrstelle 1 Neustadt Stiftskirche, mit Wirkung vom 1. März 2010.

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Odernheim Dekan Stefan Dominke, Obermoschel, Pfarrer Dr. Thomas Holtmann, Callbach, Pfarrerin Dr. Sigrun Welke-Holtmann, Callbach und Pfarrer Andreas Petzholz, Duchroth, für die Zeit vom 1. März bis einschließlich 14. August 2010.

B e a u f t r a g t wurde mir der Pfarrversehung der Pfarrstelle

1 **A l t e n g l a n** Pfarrer z. A. Christopher **M a r k u t z i k**, Altenglan, für die Zeit vom 7. Januar bis einschließlich 31. Mai 2010,

A l t e n k i r c h e n Pfarrer Thomas **D r u m m**, Herschweiler-Pettersheim, mit Wirkung vom 17. März 2010.

Z u g e o r d n e t zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk **G e r m e r s h e i m** Pfarrerin Heike **N e u**, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2010.

B e u r l a u b t wurde

Pfarrerin Beate **H ö r n e r**, Landau, mit Wirkung vom 1. April 2010.

Seht, welche Liebe hat uns der Vater
erwiesen, dass wir Gottes Kinder heißen
sollen – und wir sind es auch!
1. Johannes 3, Vers 1

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Gretel Weis

in Speyer am 4. März 2010 im Alter von 87 Jahren abgerufen.

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat,
Bezugspreis jährlich 17,-- €